

Forstamt Schotten • Karl-Weber-Str. 2 • 63679 Schotten

Aktenzeichen

F 11 Feuer Eckmannshain

Zeltlager Eckmannshain e. V.
Herr Jörg Reichel
Am Schellersberg 43

Bearbeiter/in

Herr Uwe Prihoda

Durchwahl

06044/9616-22

E-Mail

uwe.prihoda@forst.hessen.de

Fax

06044/9616-41

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

35325 Mücke

Datum

18.05.2022

Anzünden und Unterhalten von Feuer im Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald Genehmigung nach § 8 Abs. 3 Nr 1 HWaldG vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)

Antragsteller: Verein Zeltlager Eckmannshain e. V.

Eingangsdatum: 18.05.2022

Sehr geehrter Herr Reichel,

mit E-Mail vom 18.05.2022 haben Sie die o. a. Genehmigung für eine Feuerstelle auf dem Gelände des Zeltlagers Eckmannshain, Außerhalb 9 in 35327 Ulrichstein beantragt.

Zunächst stelle ich fest, dass das Gelände des Zeltlagers Eckmannshain direkt an Waldflächen angrenzt, teilweise auch selbst mit Wald bestockt ist. Das gesamte Gelände liegt innerhalb des Schutzstreifens von 100 m zu diesen Waldflächen. Damit sind die Bestimmungen des § 8 Absätze 3-5 Hessisches Waldgesetz darauf anzuwenden.

Weiterhin gehe ich davon aus, dass es auf dem Gelände keine Feuerstelle im Außenbereich gibt, bei der es sich um eine behördlich genehmigte Anlage zum Anzünden und Unterhalten von Feuer handelt (siehe § 8 (4) Nr. 1 HWaldG), sofern eine entsprechende Genehmigung nicht vorgelegt werden kann.

Gem. § 8 Abs. 3, Satz 1 des Hessischen Waldgesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende Entscheidung:

I. Genehmigungsbescheid

1. Hiermit wird Ihnen die Genehmigung zum Anzünden und zur Unterhaltung von Feuer auf einer Feuerstelle unter den nachfolgend genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
2. Die Geltungsdauer dieser Genehmigung beginnt sofort und endet am 31.12.2022.

II. Auflagen und Bedingungen:

1. Die Gebühr nach Abschnitt IV ist fristgerecht gezahlt.
2. Die Feuerstelle befindet sich auf dem Vereinsgelände mit mindestens 30 m Abstand zum Waldrand.
3. Das Feuer wird ausschließlich in einer Feuerschale entzündet, die auf nicht brennbarem Untergrund aufgestellt wird.
4. Es darf ausschließlich unbehandeltes Holz verbrannt werden. Zum Anzünden und als Brandbeschleuniger dürfen nur zugelassene Mittel verwendet werden.
5. Das Feuer ist gem. § 8 Abs. 5 HWaldG bis zum Löschen bzw. Erlöschen ständig von einem Erwachsenen zu beaufsichtigen. Es ist ausreichend Wasser zum Ablöschen bereitzuhalten.
6. Starker Funkenflug ist durch die Verwendung entsprechenden Materials und Handhabung des Lagerfeuers zu vermeiden.
7. **Feuer darf nicht entzündet oder unterhalten werden, wenn vom Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Waldbrandalarmstufe (A oder B) ausgerufen ist oder für den Bereich der Stadt Ulrichstein der vom Deutschen Wetterdienst veröffentlichte Waldbrand-Gefahrenindex die Stufen 4 oder 5 (hohe bzw. sehr hohe Waldbrandgefahr) erreicht hat (<https://www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef/waldbrandgef.html>).**

III. Allgemeine Hinweise

- Die Erteilung weiterer / nachträglicher Auflagen wird vorbehalten, sofern diese sich als notwendig erweisen sollten.
- Nach § 29 Abs. 1 Satz 6 HWaldG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ohne Genehmigung Feuer anzündet, unterhält oder offenes Licht gebraucht,
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 brennende oder glimmende Gegenstände wegwirft oder unvorsichtig handhabt und dadurch die konkrete Gefahr eines Brandes auf Waldflächen entsteht,
 - c) entgegen § 8 Abs. 5 ein Feuer unbeaufsichtigt lässt.Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
- Privatrechtliche oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen zum Anzünden und Unterhalten eines Feuers sind hiervon unberührt.

IV. Kosten

Nach Ziffer 42166 der Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung der Siebten Änderungsverordnung vom 23.07.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 42/2020, Seite 550 ff), sind für Genehmigungsverfahren nach § 8 Absatz 3 Nr. 1 HWaldG Gebühren zu erheben.

Die Gebühr wird festgesetzt auf

200,00 €.

Dieser Betrag ist **bis zum 03.06.2022** auf das Konto der Zahlstelle HCC-HForst bei der Landesbank Hessen-Thüringen, BIC: HELADEFXXX, IBAN: DE77 5005 0000 0001 0023 69, zu zahlen. Bei der Zahlung ist die **Referenznummer 1368220503000013** als Verwendungszweck anzugeben.

V. Begründung

1. Nach § 24 Abs. 1 HWaldG ist die Zuständigkeit der Unteren Forstbehörde gegeben.
2. Diese hat gem. § 8 HWaldG nach pflichtgemäßem Ermessen notwendige Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die dem Wald u.a. auch durch Feuer drohen.
3. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Auflagen keine Gefahr für den Wald zu besorgen ist.
4. Die Höhe der Gebühr liegt im festgelegten Rahmen von 100-300 Euro. Sie ist angesichts der Größe der Veranstaltung und des Prüfaufwands angemessen.

VI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist gem. § 70 Abs. 1 VwGO vom 21.06.1960 in der aktuell gültigen Fassung innerhalb eines Monats, nachdem der Genehmigungsbescheid dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift beim Forstamt Schotten zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Hinweis: Erfolgreiche Widersprüche sind kostenpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Prihoda, FOAR

